

Verunglückten mit unverfremdeten Bild gezeigt

Zeitung missachtet den Persönlichkeitsschutz eines Tourengegers

Eine Boulevardzeitung berichtet, dass ein Tourengger nach vier Monaten im Eis begraben aufgefunden worden sei. Es geht um einen 42-Jährigen, der seit einer Skitour vermisst war. Auf einem beigeestellten Foto ist der Mann unverpixelt zu sehen. Bildunterschrift: „Stefan H. (42) war begeisterter Sportler. Gestern fanden Suchtrupps seine Leiche an einem Hang der Pleisenspitze.“ Die Eltern des Verunglückten wenden sich mit einer Beschwerde an den Presserat, weil die Zeitung nunmehr mit einem unverfremdeten Foto über die Bergung ihres Sohnes berichte. In einer früheren Ausgabe sei das Foto kleiner und verpixelt veröffentlicht worden. Der Abdruck des unverfremdeten Bildes sei weder von ihrer Schwiegertochter noch von ihnen autorisiert worden. Der verantwortliche Reporter habe ihnen – den Eltern – nach Rücksprache mit der Rechtsabteilung der Zeitung gesagt, der Abdruck des Fotos sei aus drei Gründen gerechtfertigt. 1. Es liege im öffentlichen Interesse; 2. Der Mann habe selbst die Öffentlichkeit gesucht, in dem er Skitouren im Internet beschrieben habe; 3. Er sei eine Person der Zeitgeschichte. Der Chefredakteur der Zeitung bedauert, dass das Ehepaar – zusätzlich zum Leid durch den Tod des Sohnes – durch die Berichterstattung verärgert worden sei. Allerdings gehörten auch solche Ereignisse zum Zeitgeschehen. Die Öffentlichkeit habe ein großes Interesse, darüber informiert zu werden. Die Redaktion sei auch jetzt noch davon überzeugt, dass es presseethisch zulässig war, das Bild des Verunglückten unverfremdet zu zeigen. Es sei zu beachten, dass die Redaktion kein sensationsheischendes Bild veröffentlicht habe, sondern eine neutrale Porträtaufnahme. Auch der begleitende Text sei sehr respektvoll und Anteilnehmend geschrieben worden. Der Chefredakteur ist nach wie vor der Ansicht, dass es zulässig war, das Foto des Verstorbenen unverpixelt zu zeigen.

Die Zeitung hat die Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte) verletzt, weshalb der Beschwerdeausschuss eine Missbilligung ausspricht. Nach Richtlinie 8.2 dürfen Name und Foto eines Opfers nur dann veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige oder sonstige befugte Personen zugestimmt haben, oder wenn es sich bei dem Opfer um eine Person des öffentlichen Lebens handelt. Eine Zustimmung aus diesem Personenkreis liegt offensichtlich nicht vor. Der gesamte Vorgang begründet nach Abwägung des Persönlichkeitsschutzes mit dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit keine identifizierende Berichterstattung. Auch der Umstand, dass das Opfer die Öffentlichkeit im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit oder aus privatem Interesse mit einem eigenen Blog gesucht hat, reicht nicht aus, um eine identifizierbare Berichterstattung gegenüber dem nach Richtlinie

8.2 des Pressekodex besonders zu schützenden Opfer zu begründen. (0475/15/2)

Aktenzeichen:0475/15/2

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung